

Auffassungen, daß eine erfolgreiche Bekämpfung der Angriffe auf sozialistisches Eigentum eine generelle Strafverschärfung bei allen Eigentumsdelikten erfordere, falsch. Sie widersprechen dem Prinzip der Differenzierung der Strafzumessung nach der Tatschwere und verletzen die sozialistische Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit. Deshalb wird auch in Ziff. 1 5 des Beschlusses hervorgehoben, daß die durch einen verursachten Schaden von etwa 3 000 M bestimmte objektive Schädlichkeit nicht automatisch eine Freiheitsstrafe zur Folge hat. Die notwendige Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit muß stets das Ergebnis der Prüfung aller Kriterien des § 61 StGB sein. Nur so kann die der sozialistischen Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit entsprechende Individualisierung der Strafe erfolgen und ihre Schutz- und Erziehungsfunktion verwirklichen. Dieser vom Gericht vorzunehmende schöpferische Rechtsanwendungsprozeß verhindert damit sowohl ungerechtfertigte Strafen ohne Freiheitsentzug als auch nicht notwendige Freiheitsstrafen.

Zur Strafzumessung bei schweren Angriffen und Rückfallstrafaten

Zu überprüfen und teilweise zu ändern ist jedoch die Strafzumessungspraxis bei schweren Angriffen auf das sozialistische Eigentum und bei Rückfalltätern. In diesen Fällen zeigte und zeigt sich verschiedentlich eine nicht vertretbare Milde, die vor allem in der großzügigen Anwendung von Strafen ohne Freiheitsentzug oder in der ungenügenden Ausschöpfung des Strafrahmens der §§ 161, 162 StGB zum Ausdruck kommt. Im Interesse des umfassenden Schutzes des sozialistischen Eigentums ist es erforderlich, daß vor allem Täter, die innerhalb kurzer Zeit mit großer Intensität erhebliche Schäden verursachen, wiederholt handelnd die gesellschaftliche Ordnung und Disziplin hartnäckig verletzen, um sich auf Kosten der Gesellschaft zu bereichern, oder die sich zu Gruppen zusammenschließen, um unter Ausnutzung ihrer beruflichen Tätigkeit umfangreiche Straftaten zu begehen, hart bestraft werden. Insofern sind auch einige Standpunkte zu korrigieren, die in zu milden Urteilen gegen solche Täter zum Ausdruck kommen.

Richtig ist eine Entscheidung des Kreisgerichts Güstrow, das einen fünfmal — darunter dreimal einschlägig — mit Freiheitsstrafen vorbestraften Angeklagten, der kurze Zeit nach seiner Amnestierung erneut drei Eigentumsstrafaten beging, zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt und auf die Zulässigkeit staatlicher Kontrollmaßnahmen erkannt hat. Der Angeklagte hatte eine Bohrmaschine im Werte von 200 M entwendet, die er für 30 M weiterveräußerte. Außerdem hatte er einen auf 200 M ausgestellten Scheck gestohlen und eingelöst. Das Bezirksgericht Schwerin hat zu Recht die Berufung gegen dieses Urteil zurückgewiesen.

Zur Bewertung positiver Seiten der Täterpersönlichkeit

Verschiedentlich wurde fälschlich trotz eines hohen Schadens auf eine niedrige Freiheitsstrafe oder eine Verurteilung auf Bewährung erkannt, weil positive Seiten der Täterpersönlichkeit überbewertet wurden. So wurde ein Angeklagter, der durch Diebstahl von Baumaterial und Werkzeug einen Schaden von etwa 2 000 M verursacht hatte, vom Kreisgericht Erfurt (Stadtbezirk Mitte) zu einem öffentlichen Tadel verurteilt, und zwar mit der Begründung, er habe in den letzten Jahren eine sehr gute Entwicklung genommen.

Mit solchen und ähnlichen Begründungen, die die Persönlichkeit des Täters im Verhältnis zur objektiven Schädlichkeit der Straftat ungerechtfertigt überbewer-

ten und nur die Erziehung des Täters zum Maßstab für die Strafgröße machen, wird die Schutzfunktion der Strafe unterschätzt und damit die Sicherung des sozialistischen Eigentums vernachlässigt. Es ist daher dringend geboten, daß die Direktoren der Gerichte diese politisch-ideologischen Probleme zum Anlaß nehmen, um die Rechtsprechung ihrer Gerichte kritisch zu analysieren und die erforderlichen Schlußfolgerungen für die politisch-rechtliche Qualifizierung der Rechtsprechung ziehen.

Zur Bewertung der Rückgabe des Gestohlenen bei der Strafzumessung

Teilweise gehen die Gerichte bei der fehlerhaften Bewertung von Angriffen auf sozialistisches Eigentum auch davon aus, daß sich die Gefährlichkeit der Tat vermindert, wenn die gestohlenen Gegenstände vollständig oder teilweise wieder zurückgegeben worden sind. Sie ziehen daraus die Schlußfolgerung, daß keine erheblichen schädlichen Auswirkungen entstanden sind. Es ist aber verfehlt, Eigentumsdelikte allein deshalb als weniger schwerwiegend zu beurteilen, weil wegen der Aufdeckung der Straftat die Täter zur Rückgabe der gestohlenen Sachen veranlaßt wurden. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob die Sachen beschlagnahmt worden sind oder ob sie der Täter unter dem Eindruck des gegen ihn eingeleiteten Strafverfahrens zurückgegeben hat.

Zur Anwendung der gesetzlich angedrohten Höchststrafe

In der Strafzumessungspraxis ist auch die Frage aufgetreten, in welchen Fällen auf die im Tatbestand angeordnete Höchststrafe erkannt werden darf. Mit dem Argument, der Strafrahmen sei für theoretisch denkbare schwerste Angriffe berechnet, wird vereinzelt die Auffassung vertreten, bei einem Diebstahl von 100 000 M könne noch nicht die Höchststrafe ausgesprochen werden, weil es ja Verbrechen gebe, bei denen der verursachte Schaden noch höher ist.

Diese Auffassung halten wir für falsch. Sowohl auf der 22. als auch auf der 2. Plenartagung des Obersten Gerichts wurde ausführlich begründet, daß die Strafgröße von der Schwere der Tat bestimmt wird, die in ihrer negativen Auswirkung auf die Gesellschaft unter Beachtung der objektiven und subjektiven Tatumstände zu bewerten ist.^{2/} Die Anwendung der Höchststrafe wird aber nicht von theoretisch denkbaren schweren Angriffen, sondern von den konkreten Tatumständen bestimmt, die es zu bewerten gilt, und zwar unabhängig davon, daß es z. B. vorsätzliche Straftaten geben kann, bei denen ein Schaden von 300 000 oder 400 000 M entsteht.

Würde anders verfahren, dann würde, ausgehend von einer nur theoretisch denkbaren Schadenssumme, formal eine Abstufung der Strafen nach unten erfolgen. Damit wäre jedoch nicht mehr eine Strafzumessung gewährleistet, die der Schwere der Tat und dem erforderlichen Schutz des sozialistischen Eigentums entspricht. Dieser Grundsatz gilt im übrigen nicht nur für Eigentumsdelikte, sondern für alle Straftaten.

Zur Bewertung begünstigender Bedingungen bei der Strafzumessung

In der Praxis werden noch oftmals begünstigende Bedingungen strafmildernd berücksichtigt, obwohl dafür keine Voraussetzungen gegeben sind. Die prinzipielle

^{2/} Vgl. ZiffC. 2.1. des Berichts des Präsidiums des Obersten Gerichts an die 22. Plenartagung zu Problemen der Strafzumessung, NJ 1969 S. 264 ff. (265), und Ziff. 1 des Berichts des Präsidiums des Obersten Gerichts an die 2. Plenartagung zu Problemen der Umsetzung des 22. Plenums des Obersten Gerichts und zur Abgrenzung der Anwendungsbereiche der Strafen ohne Freiheitsentzug und der Freiheitsstrafen, NJ-Beilage 2/72 zu Heft 9.